

## **Amtsgericht Peine**

## Beschluss Terminbestimmung

**07 K 6/24** 11.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 6. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Amthof 4, 31224 Peine, Saal 47, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Broistedt Blatt 1292, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 58/246 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage  | Größe m² |
|----------|-----------|------|-----------|--------------------------|----------|
|          | Broistedt | 1    | 280/72    | Gebäude- und Freifläche, | 857      |
|          |           |      |           | Ostlandstr. 24           |          |
|          | Broistedt | 1    | 250/15    | Gebäude- und Freifläche, | 91       |
|          |           |      |           | Ostlandstr. 24           |          |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst 2 Kellern im Aufteilungsplan mit Nr. 04 bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 84.000,00 €

## Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Eigentumswohnung (DG rechts) in einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1960) nebst 2 Kellern und Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und Carport-Stellplatz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ZVG-Portal.de und www.Immobilienpool.de

Rechtspflegerin